



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0781/2010		Datum:	29.10.2010			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:					
Gremienweg:							
17.12.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
06.12.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
16.11.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straße Kastorhof- von Kastorpfaffenstraße bis Rheinzollstraße-						

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straße Kastorhof - von Kastorpfaffenstraße bis Rheinzollstraße - nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 30 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung: Der vom Stadtrat am 22.04.2010 beschlossene Lageplan Nr. 11.23/03.10/02.01 sieht den Ausbau des Gehweges in Pflasterbauweise vor.

Zur Ausführung kommt das gleiche Betonpflaster wie in der Rheinzollstraße und den weiteren Gehwegen im Umfeld des BUGA-Ausstellungsbereiches. Die Straßenbeleuchtung wird ebenfalls erneuert.

Die Fahrbahnplasterung der Straße Kastorhof - von Kastorpfaffenstraße bis Rheinzollstraße - mit der Wendeanlage wird aufgenommen und wieder neu verlegt.

Die Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Straße Kastorhof im vorgenannten Bereich stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Straße Kastorhof - von Kastorpfaffenstraße bis Rheinzollstraße - allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Die Straße Kastorhof befindet sich im unmittelbaren Umfeld zu den Koblenzer Rheinanlagen.

Bei dem Anliegerverkehr ist der Verkehr zu den angrenzenden Gebäuden sowie zu dem Kindergarten zu beachten.

Der innerörtliche fußläufige Verkehr ist durch eine starke Verbindungsfunktion von der Innenstadt / Altstadt zum Konrad-Adenauer-Ufer, zu den Schiffsanlegern und zum Deutschen

Eck und umgekehrt geprägt. Auch der Zu- und Abgangsverkehr zu der Talstation der Seilbahn ist von Bedeutung

Durch ihre Lage im Bereich der Basilika St. Kastor, des Deutschen Ecks, der Rheinanlagen und der Seilbahn wird die Straße von einem Großteil der Touristenströme frequentiert.

Beim innerörtlichen Fahrverkehr sind besonders der Parkverkehr und der Park-Such-Verkehr zur Basilika St. Kastor sowie die Anfahrt zu den Rheinanlagen und zur Seilbahn von Bedeutung.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände und unter Beachtung der geringen Anzahl der erschlossenen Grundstücke ist sowohl beim fußläufigen als auch beim Fahrverkehr von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 70 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

22.04. 2010 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 11.23/03.10/02.01